

**RENAULT CLUB  
GRÄFENHAINICHEN  
1994 e.V.**

## **Satzung des Renault Club Gräfenhainichen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 09.04.1994 gegründete Verein trägt den Namen Renault Club Gräfenhainichen e. V.
2. Sitz ist Gräfenhainichen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittenberg eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) der Zusammenschluss von Mitgliedern zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
  - b) die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports.
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin.
  - d) die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
  - e) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen jeder Art im Rahmen der Möglichkeiten.
  - f) die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Clubs und Vereine.
  - g) die Vertretung der Interessen des Automobilwerkes RENAULT, Frankreich, und dessen deutsche Vertriebsgesellschaften, die DEUTSCHE RENAULT AG Brühl, durch Bekanntmachen und Verbreiten der technischen Modellentwicklung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mit diesem Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Eintritt  
Der Mitgliedschaft geht der schriftliche Aufnahmeantrag voraus.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Clubmitglieder dürfen keinem anderen Marken-Motorsportclub angehören.  
Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des ersten Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis zum 1. Oktober des Jahres vorliegen.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und zugestellt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

#### *Obliegenheiten des Vorstands*

Zu den Obliegenheiten des Vorstands gem. (6.) gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins im Interesse der Mitglieder.
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen.
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

#### *Ämter*

Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden damit verbundene Kosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

### **§ 8 Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.
2. Kassenprüfer (zwei), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliedschaft anlässlich der letzten Monatsversammlung vor der Hauptversammlung gewählt.

### **§ 9 Beiträge**

1. Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beiträge sind bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

### **§10 Auflösung**

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins vorzuschlagen, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann und die Interessen des Motorsports nicht mehr hinreichend vertreten werden können.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vereinskapital wird unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Der künftige Beschluss Vereins über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

Gräfenhainichen, den 26.10.2013

Unterschriften folgender Vereinsmitglieder:

Ingo Hackemesser  
Thomas Röhner  
Jana Hirschnitz  
Waltraud Faust  
Karin Hebold  
Kerstin Röhner